

Segelanweisungen der SVT

1. Regeln

Es gelten:

- 1.1 Die "Regeln", wie in den WR 2013-2016 der ISAF definiert, einschliesslich der Zusätze von Swiss Sailing.
- 1.2 Die Ausschreibung und die Segelanweisungen der SVT.
- 1.3 Die Klassenvorschriften der betreffenden Klasse.
- 1.4 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und seine lokalen Ergänzungen.

2. Mitteilungen an die Teilnehmer

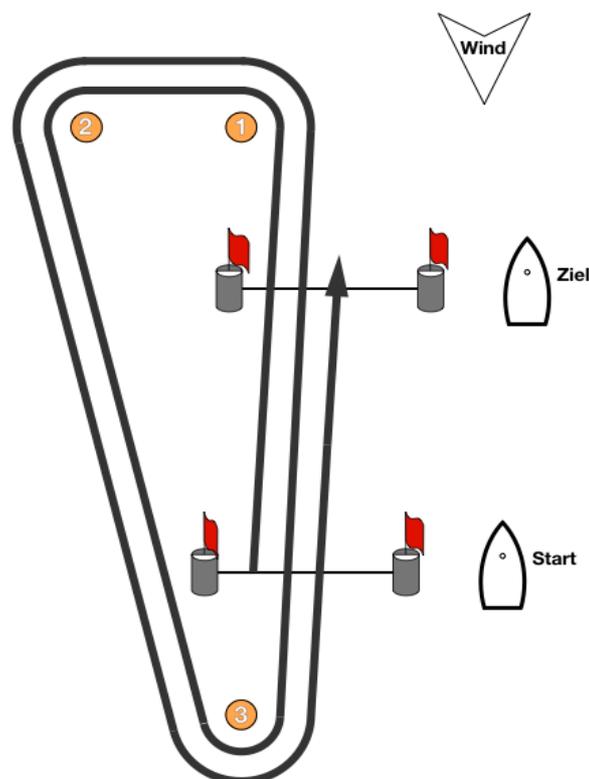
- 2.1 Das ‚Schwarze Brett‘ befindet sich im Eingangsbereich des Clubhauses.
- 2.2 ‚Signale an Land‘ werden auf dem Startschiff am Steg gesetzt.

3. Zeitplan

Gemäss Ausschreibung und Angaben am ‚schwarzen Brett‘.

4. Regattabahn und Bahnabkürzung

- 4.1 Linearkurs gemäss Kurskarte (Rückseite):
Start – 1 – 2 – 3 – 1 – 2 – 3 – Ziel.
Die Länge und Richtung der Zielkreuz (Boje 3 bis Ziel) kann den Windverhältnissen in angepasst werden.
- 4.2 Alle Bahnmarken sind Backbord zu lassen.
- 4.3 Alle Bahnmarken sind orange.
- 4.4 Bahnabkürzung: Beim abgekürzten Kurs erfolgt der Ziel-durchgang nach dem erstmaligen runden der Boje 3 (Leeboje) → Start – 1 – 2 – 3 – Ziel. In Abänderung der WR 32.2 wird die Ziellinie auch bei ‚Abkürzung nach dem Start‘ durch zwei Treibbojen gebildet, sie befindet sich im Luv der Boje 3.
- 4.5 Eine Bahnabkürzung kann individuell pro Klasse erfolgen und muss spätestens zum Zeitpunkt wenn das führende Boot der Klasse die Leeboje rundet signalisiert werden. Die Signalisierung erfolgt mit Flagge «S» (auf dem Startschiff) und zwei Schallsignalen. Wenn die Abkürzung nicht für alle Klassen gilt wird auf dem Startschiff zusätzlich die Klassenflagge der betroffenen Klasse gesetzt. Wird die Flagge «S» beim Start mit dem Vorbereitungssignal gesetzt, so gilt für die startende Klasse der abgekürzte Kurs.



5. Start und Ziel

- 5.1 Alle Boote müssen vor dem Start in der Nähe des Startschiffes vorbei segeln, um sich registrieren zu lassen.
- 5.2 Der Start erfolgt gemäss WR 26. Für die Nachfolgende Klasse gilt das Startsignal der vorangehenden Klasse als Ankündigungssignal.
Boote von Klassen, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben ist, sollen den Startbereich während dem Startverfahren anderer Klassen freihalten.
- 5.3 Die Startlinie wird durch zwei Treibbojen mit roter Flagge begrenzt. Das Startschiff liegt ausserhalb der Startlinie auf der rechten Seite. Das Dreieck Schiffsbug, Heck und Boje darf nicht duchquert werden. Die Durchquerung des Deiecks wird als Berührung einer Bahnmarke interpretiert und geahndet.
- 5.4 Allgemeiner Rückruf: In Abänderung der WR 29.2 startet die zurückgerufene Klasse am Schluss aller Klassen.
- 5.5 Boote, die nicht innerhalb von 4 Minuten nach dem Startsignal gestartet sind, werden ohne Verhandlung als DNS gewertet (Ergänzung der Regel A5).

- 5.6 Die Ziellinie wird durch zwei Treibbojen mit roter Flagge begrenzt. Das Zielschiff liegt ausserhalb der Ziellinie auf der rechten Seite.
- 6. Zeitlimit**
Boote, welche innerhalb von 133% der Laufzeit des ersten Bootes seiner Klasse das Ziel erreichen, werden klassiert (Beendigung der Wettfahrt). Boote, welche nach dieser Zeit das Ziel noch nicht erreicht haben und nicht aufgegeben haben, werden gemeinsam im letzten Rang gewertet.
- 7. Wertung und Punktsystem**
Die Wertung erfolgt nach dem Low-Point System, gemäss WR A4. Es werden maximal 5 Wettfahrten durchgeführt mit einem Streichresultat ab 4 gültigen Wettfahrten. Bei Punktgleichheit wird WR A8 angewendet.
- 8. ERSATZSTRAFEN**
- 8.1 Die WR 44.1 und WR 44.2 werden angewendet.
- 9. PROTESTE**
- 9.1 Boote die beabsichtigen zu protestieren, müssen dies anschliessend an den Zieldurchgang, bzw. so bald als möglich nach Aufgabe der Wettfahrt, bei der Wettfahrtleitung mit Angabe des Protestgegners anmelden (Ergänzung der Regel 61).
- 9.2 Proteste sind schriftlich auf den im Wettfahrtbüro erhältlichen, offiziellen Formularen abzufassen und dort innerhalb der Protestfrist einzureichen (Ergänzung der Regel 61.2).
- 9.3 Die Protestfrist beträgt 60 Min nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes, bzw. dem Abbruch der letzten Wettfahrt des Tages und wird am Anschlagbrett angegeben.
- 9.4 Über Ort und Zeit der Protestverhandlung entscheidet der Präsident des Schiedsgerichts. Der genaue Zeitpunkt wird durch letzteren am "Schwarzen Brett" angeschlagen.
- 10. Offizielle Boote**
- 10.1 Boote der Wettfahrtleitung sind mit einer gelben Flagge gekennzeichnet.
- 10.2 Boote der Schiedsgerichtes sind mit Flaggen mit der Aufschrift **JURY** gekennzeichnet.
- 11. Begleitboote**
- 11.1 Boote der Mannschaftsführer, Trainer und anderer Begleitpersonen müssen sich vom Vorbereitungs-signal des ersten Starts bis zum Zieldurchgang des letzten Bootes oder bis zum Abbruch der Wettfahrt ausserhalb des Gebietes aufhalten, in dem die Teilnehmer segeln.
- 12. Abfall-Entsorgung**
- 12.1 Abfall darf nicht ins Wasser geworfen werden. Abfall kann an Begleitboote oder offizielle Boote abgegeben werden.
- 13. Sicherheit**
- 13.1 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekanntgeben.
- 13.2 Auf Jollen ist das Tragen von Persönlichen Auftriebsmitteln für die ganze Mannschaft **immer** obligatorisch.
- 13.3 Bei der Signalisation durch die Wettfahrtleitung (Flagge Y), bei Sturmwarnung (oranges Blinklicht mit 40 Intervallen pro Minute) oder Sturmwarnung (oranges Blinklicht mit 90 Intervallen pro Minute) ist das Tragen von Rettungswesten für die ganze Mannschaft obligatorisch.
- 13.4 Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift hat eine sofortige Disqualifikation ohne Verhandlung zur Folge.
- 14. Haftung**
- 14.1 Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Teilnehmers, zu entscheiden, ob er startet, eine Wettfahrt fortsetzt und beendet oder gegebenenfalls aufgibt. *(WR Regel 4 -> Teilnahme an der Wettfahrt: Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootes, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm.)*
- 14.2 Durch die Meldung und Teilnahme verzichtet jeder Teilnehmende auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen jeder Art gegenüber den veranstaltenden Organisationen und den, für die Durchführung verantwortlichen Personen.
- 15. Versicherung**
- 15.1 Jedes teilnehmende Boot muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit Gültigkeit für Wettfahrten in der Schweiz verfügen.